

Kontakt: info@publica.ch
Telefon: +41 58 485 21 11

- Austritt aus PUBLICA
- Wechsel Vorsorgewerk
- Arbeitgeberwechsel innerhalb desselben Vorsorgewerkes

Versichertendaten

Austrittsdatum	SV-Nr.	Unternehmens-Nr.
Name	Vorname	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
Land	Zivilstand	
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse	
Telefon (Privat)	Mobile	

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts das 58. Altersjahr vollendet?

- Nein
- Ja

Wenn ja, wurde das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aufgelöst?

- Nein
- Ja

War die versicherte Person zum Zeitpunkt des Austritts aus PUBLICA ganz oder teilweise arbeitsunfähig?

- Nein
- Ja

Wenn ja, seit wann?

Datum

Bei Wechsel Vorsorgewerk/Arbeitgeberwechsel innerhalb desselben Vorsorgewerkes

Datum Eintritt bei neuem Arbeitgeber/neuer Arbeitgeberin	Neuer Arbeitgeber/neue Arbeitgeberin
--	--------------------------------------

Liegt ein Unterbruch von mehr als 6 Monaten vor, muss sofort ein Konto oder eine Police bei einer Freizügigkeitseinrichtung eröffnet und die Sparte «Neue Vorsorgeeinrichtung / Freizügigkeitseinrichtung» auf Seite 2 ausgefüllt werden.



Neue Vorsorgeeinrichtung / Freizügigkeitseinrichtung

Name Vorsorgeeinrichtung / Name Freizügigkeitseinrichtung	
Adresse	
Name Bank oder Post	
IBAN-Nr.	Vertrag-Nr.
Name des neuen Arbeitgebers/der neuen Arbeitgeberin (nur bei einer Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung)	

Barauszahlung

Name Bank oder Post und Ort	
IBAN-Nr.	Lautend auf
SWIFT- / BIC-Nr. (nur bei Überweisung auf ein Konto im Ausland)	
Beglaubigte Unterschrift Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (nur bei Barauszahlung)	

Visum Arbeitgeber/in

Unterschrift	Datum
E-Mail-Adresse und Telefonnummer bei Rückfragen	



Barauszahlung der Austrittsleistung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen.
- sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

Wer die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangt, hat PUBLICA die folgenden Unterlagen einzureichen (Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Bestätigung beilegen):

- die Bestätigung der Abmeldung bei ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- die Bestätigung der Ausgleichskasse über das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Dokumente, wonach es sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handelt.

PUBLICA behält sich vor, weitere Beweismittel einzufordern.

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners. Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via info@publica.ch) **oder**
- durch den Notar oder die Notarin **oder**
- durch die Gemeinde **oder**
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen. Für die Zustimmung kann das Formular [Zustimmungserklärung betreffend Barauszahlung der Austrittsleistung](#) verwendet werden. Dieses finden Sie auf publica.ch «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt».

Bei Personen, die nicht verheiratet sind, und bei Personen, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, benötigen wir zur Überprüfung des Zivilstandes einen aktuellen Personenstandsausweis («Zivilstandsausweis»), der nicht älter als 3 Monate ist.

Falls keine Barauszahlung erfolgt, überweist PUBLICA die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto.

Falls PUBLICA keine Mitteilung erhält, wird sie die Austrittsleistung, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 FZG, nach Ablauf von 6 Monaten (ab Austrittsdatum) an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, überweisen.

